

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationales Technologiemanagement an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

vom 23. November 2010

(in der Fassung der Änderungssatzung vom 08.02.2019)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245., BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Im Text erfolgt die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in maskuliner Form. Mit allen verwendeten Personenbezeichnungen sind stets alle Geschlechter gemeint.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
§ 2	Studienziel
§ 3	Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums
§ 4	Vertiefungsrichtungen, Module und Leistungsnachweise
§ 5	Studienplan und Modulhandbuch
§ 6	Studienfortschritt
§ 7	Vorpraktikum und Praxissemester
§ 8	Fachstudienberatung
§ 9	Prüfungskommission
§ 10	Bachelorarbeit
§ 11	Zeugnis und akademischer Grad
S 12	Inkrafttreten

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVB1 S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen vom 16. Oktober 2002 (GVB1 S. 589, BayRS 2210-4-1-6-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 1. Oktober 1997 (KWMB1 II S. 508) in der jeweiligen Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) Mit dem Studiengang Internationales Technologiemanagement wird die fachliche und persönliche Qualifizierung für eine Tätigkeit im Rahmen der internationalen wirtschaftlichen Kooperation angestrebt.
- (2) Die Absolventen des Studiengangs Internationales Technologiemanagement können durch ihr interdisziplinäres Studium im Management von international agierenden und technologieorientierten Unternehmen und Organisationen an der Schnittstelle zwischen Technik und Wirtschaft eingesetzt werden.

Sie sind nach Abschluss des Studiums in der Lage, betriebliche Abläufe und deren funktionale/organisatorische Zusammenhänge insbesondere in Produktions-, Handels- und sonstigen Dienstleistungsunternehmen zu erklären.

Sie analysieren und synthetisieren mittels logischer, schlüssiger Argumentation und nachgewiesener Tatsachen betriebswirtschaftliche und ingenieurwissenschaftliche Strukturen und Prozesse.

Absolventen des Bachelorstudiengangs haben nachgewiesen, Englisch auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) kompetent verwenden zu können. Sie sind außerdem in der Lage, Russisch, Spanisch oder Tschechisch auf der Niveaustufe B2 oder Chinesisch auf der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) selbständig anzuwenden.

Die Absolventen sind in der Lage, auf Grundlage des fachlichen und methodischen Wissens systematisch betriebswirtschaftliche und technische Strukturen und Prozesse zu analysieren und zu bewerten sowie Lösungsansätze für betriebswirtschaftliche und technische Aufgabenstellungen zu entwickeln und zu realisieren.

Sie können anwendungsorientierte Aufgaben und Projekte mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und Forschungsergebnisse darstellen und erläutern.

Sie sind in der Lage, effektiv zu kommunizieren und komplexe Informationen prägnant und umfassend sowohl schriftlich als auch mündlich kompetent auszudrücken.

Die Absolventen sind in der Lage, in homogenen, heterogenen und internationalen Teams kooperativ, effektiv und bedacht zu arbeiten und dabei auch Führungsaufgaben zu übernehmen.

Sie können regelkonform und respektvoll mit kulturell unterschiedlich geprägten Menschen umgehen und kommunizieren, in allen Situationen angemessen agieren und ihr Verhalten reflektieren und anpassen.

Die Absolventen sind in der Lage, ethisch und reflektiert zu handeln.

Die erworbenen Kompetenzen dienen als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung im Rahmen eines Masterstudiengangs.

§ 3 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für das Studium beträgt sieben Studiensemester.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester.
- (3) Das Studium gliedert sich in
 - den ersten Studienabschnitt mit den Semestern 1 und 2
 - den zweiten Studienabschnitt mit den Semestern 3 und 4
 - den dritten Studienabschnitt mit den Semestern 5, 6, und 7
- (4) Mindestens die Hälfte des Praxissemesters oder ein Studiensemester ist im Ausland zu verbringen. Alternativ kann die Abschlussarbeit auf Englisch verfasst werden (weitere Informationen zum Auslandssemester sind im Studienplan und im Modulhandbuch angegeben).
- (5) Detaillierte Informationen zum Aufbau des Studiums und der zeitliche Ablauf werden im Studienplan angegeben.

§ 4 Vertiefungsrichtungen, Module und Leistungsnachweise

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden Credits, Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), vergeben. Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) Alle Module des Studiums sind entweder Pflicht-, Vertiefungs-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule.
 - a) Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich.
 - b) Vertiefungsmodule sind für alle Studierenden der jeweiligen Vertiefungsrichtung verbindlich.
 - c) Wahlpflichtmodule sind aus einem vorgegebenen Angebot auszuwählen. Sie werden wie Pflichtmodule behandelt.
 - d) Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus einem gegebenen Angebot zusätzlich gewählt werden.
- (3) Die Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung enthält eine Übersicht über die Module und Leistungsnachweise.
- (4) Detaillierte Angaben zu den Modulen sowie zu den Studien- und Prüfungsleistungen und Möglichkeiten zum Erwerb von Bonuspunkten für optionale Studienleistungen werden im Modulhandbuch aufgeführt.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht. Dergleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Bei Überschreitung der modulspezifischen maximalen Gruppengröße besteht kein Anspruch darauf, an diesem angebotenen Wahl(pflicht)modul teilzunehmen.
- (6) Sind die im Modulhandbuch angegebenen Studien- und Prüfungsleistungen eines Moduls mit der Gesamtnote "ausreichend" oder besser bewertet, so werden die Leistungspunkte für das Modul vergeben und die Studien- und Prüfungsleistungen des Moduls zählen als erfolgreich erbracht.
- (7) Als Grundlagen- und Orientierungsprüfungen werden die Leistungen in den Fächern "Allgemeine Betriebswirtschaftslehre" und "Grundlagen des Industrial Engineering" festgelegt. Diese Leistungen müssen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erstmals abgelegt sein. Wird diese Frist versäumt, gelten die Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (8) Jede/r Studierende hat nach den Maßgaben dieser Satzung aus folgendem Angebot eine Vertiefungsrichtung zu wählen:
 - Product Life Cycle Management
 - Global Procurement & Sales
 - Digital Production & Logistics
 - International Management & Languages

Darüber hinaus können auf Beschluss des Fakultätsrates weitere Vertiefungsrichtungen eingerichtet werden. Bei zu geringer Teilnehmerzahl besteht kein Anspruch auf Durchführung der Vertiefungsrichtung.

- (9) Die Wahl der Vertiefungsrichtung sollte möglichst vor Belegung des ersten Vertiefungs- oder Wahlpflichtmoduls und muss spätestens vor der Prüfungsanmeldung des ersten Vertiefungs- oder Wahlpflichtmoduls erfolgen. Ein Wechsel der Vertiefungsrichtung ist auf Antrag möglich. Studierende mit bereits erfolgter Wahl der Vertiefungsrichtung werden bei der Belegung von vertiefungsrichtungsspezifischen Modulen vorrangig behandelt.
- (10) Die gewählte Vertiefungsrichtung sollte sich auch in der Bachelorarbeit niederschlagen.

§ 5 Studienplan und Modulhandbuch

- (1) Die zuständige Fakultät erstellt einen Studienplan und ein Modulhandbuch. Der Studienplan und das Modulhandbuch werden vom Fakultätsrat beschlossen und hochschul-öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals angewendet werden.
- (2) Die Module sowie die Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch beschrieben. Das Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Informationen zu den einzelnen Modulen:
 - a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
 - b) Lehrformen
 - c) Voraussetzungen für die Teilnahme
 - d) Verwendbarkeit des Moduls
 - e) Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten
 - f) ECTS-Leistungspunkte und Benotung
 - g) Häufigkeit des Angebots des Moduls
 - h) Arbeitsaufwand
 - i) Dauer des Moduls
- (3) Der Ablauf des Studiums wird im Studienplan beschrieben. Der Studienplan enthält folgende Informationen:
 - a) Zeitlicher Ablauf des Studiums, zeitliche Reihenfolge der Module
 - b) Anzahl der Kontaktstunden (SWS) pro Modul
 - c) ECTS-Leistungspunkte (credit points) pro Modul

§6 Studienfortschritt

- (1) Der Eintritt in den zweiten Studienabschnitt erfordert die erfolgreiche Ableistung des Vorpraktikums.
- (2) Der Eintritt in den dritten Studienabschnitt erfordert den Erwerb aller 60 Leistungspunkte des ersten Studienabschnittes.
- (3) Ausnahmeregelungen bei Fremdsprache 2 sowie Voraussetzungen für die Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch beschrieben.

§7 Vorpraktikum und Praxissemester

- (1) Vor Studienbeginn oder in der vorlesungsfreien Zeit des ersten Studienjahres ist ein mindestens sechswöchiges Vorpraktikum mit einer dem Studiengang entsprechenden praktischen Tätigkeit abzuleisten. Weitere Informationen zum Vorpraktikum sind im Modulhandbuch angegeben.
- (2) Das fünfte Semester ist ein Praxissemester, das in einem Zeitraum von 20 Wochen abzuleisten ist. Weitere Informationen zum Praxissemester sind im Studienplan und im Modulhandbuch angegeben.

§8 Fachstudienberatung

Die Fachstudienberatung ist aufzusuchen, wenn nach den ersten vier Fachsemestern die im § 6 Abs. 2 genannte Voraussetzung für den Eintritt in den dritten Studienabschnitt nicht erfüllt ist.

§9 Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§10 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann frühestens im ersten Semester nach dem Praxissemester begonnen werden. Die Ausgabe des Themas erfordert die erfolgreiche Ableistung des Praxissemesters.
- (2) Die Bachelorarbeit ist beim Prüfungsamt abzugeben. Weitere Bestimmungen hierzu finden sich in den Richtlinien zur Abschlussarbeit der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen.
- (3) Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer nicht zu vertretenden Gründe nicht eingehalten werden kann. Die Nachfrist darf drei Monate nicht überschreiten.

§11 Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind (s. §4, Abs. 6).
- (2) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden folgende Urkunden ausgestellt:
 - a) Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden
 - b) Diploma Supplement mit Angaben zu den Studieninhalten und Studien- und Prüfungsleistungen
- (3) Die Zeugnisgesamtnote ergibt sich als gewichteter Mittelwert der einzelnen Modulnoten mit den in Anlage 1 und im Modulhandbuch angegebenen Gewichten.
- (4) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad "Bachelor of Arts", Kurzform "B. A." verliehen.
- (5) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden ausgestellt.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft und gilt für Studierende die im Wintersemester 2010/2011 oder später ihr Studium aufnehmen. Die Umbenennung des Studiengangs tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Kraft.

Amberg, 23.11.2010

Prof. Dr. Erich Bauer Präsident

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationales Technologiemanagement

	1	1 2		4	5	6	7	8
	Nr.	Modul		SWS	Art der Lehr- veranstaltung	Art und Dauer (in Minuten) der Modulprüfungen	Zulassungsvoraussetzung für Modulprüfung	Notengewicht für Zeugnis- gesamtnote
	Pflich	ntmodule						
	T1	Grundlagen der Konstruktion		4	SU/Ü	ÜbL		0
Module Technik	T2	Elektrotechnik	5	4	SU/Ü	KI (90 Min.)		1
Mod	T3	Werkstofftechnik	5	4	SU/Ü	KI (90 Min.)		0
	T4	Fertigungstechnik	5	4	SU/Ü	KI (90 Min.)		1
	W1	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5	4	SU/Ü	KI (90 Min.)		0
ىر ا	W2	Rechnungswesen	5	4	SU/Ü	KI (90 Min.)		0
Module	W3	Deutsches und internationales Recht	5	4	SU/Ü	KI (90 Min.)		1
Module Wirtschaft	W4	Prozessmanagement und Organisation	5	4	SU/Ü	KI (90 Min.)		1
>	W5	Finanz- und Investitionswirtschaft	5	4	SU/Ü	KI (90 Min.)		1
	W6	Marketing	5	4	SU/Ü	KI (90 Min.)		1
	X1	Grundlagen des Industrial Engineering	5	4	SU/Ü	KI (60 Min.)	PrA (mit Erfolg bestanden)	0
ıäre	X2	Wirtschaftsgeographie und Makroökonomie	5	4	SU/Ü	KI (90 Min.)		0
disziplir Module	Х3	Statistik und quantitative Methoden	5	4	SU/Ü	KI (90 Min.)		0
Interdisziplinäre Module	X4	Informationssysteme und Datenbanken	5	4	SU/Ü	ÜbL		0
Inte	X5	IT-Tools und Algorithmen	5	4	SU/Ü	ÜbL		1
' '	X6	Service- und Instandhaltungsmanagement	5	4	SU/Ü	KI (90 Min.)		1
a	I1	English I		4	SU/Ü	LPort		0
) nale	I2	English II	5	4	SU/Ü	LPort		0
Internationale Module (I)	I3	English III	5	4	SU/Ü	LPort		1
 Moc	I4	English IV	5	4	SU/Ü	LPort		1
=	I5	English V		4	SU/Ü	LPort		1

	1	2	3	4	5	6	7	8
	Nr.	Modul	ECTS	SWS	Art der Lehr- veranstaltung	Art und Dauer (in Minuten) der Modulprüfungen	Zulassungsvoraussetzung für Modulprüfung	Notengewicht für Zeugnis- gesamtnote
	Pflichtmodule							
	I6	Fremdsprache 2 Stufe I	5	4	SU/Ü	LPort		0
,	I7	Fremdsprache 2 Stufe II	5	4	SU/Ü	LPort		0
Module (II)	I8	Fremdsprache 2 Stufe III	5	4	SU/Ü	LPort		1
Module	I9	Fremdsprache 2 Stufe IV	5	4	SU/Ü	LPort		1
Moc	I10	Fremdsprache 2 Stufe V	5	4	SU/Ü	LPort		1
· [I11	Fremdsprache 2 Stufe VI	5	4	SU/Ü	LPort		1
	I12	Interkulturelle Kommunikation	5	4	SU/Ü	PrA		1
	Vertiefungs- und Wahlpflichtmodule							
	V1-4	4 Vertiefungsmodule	je 5	je 4	SU/Ü oder/und Sem oder/und ASt und/oder Exk *1)	Kl oder LPort oder mdlP oder PrA oder SemA oder ÜbL *1)	*1)	je 1
	V5-6	2 Wahlpflichtmodule	je 5	je 4	SU/Ü oder/und Sem oder/und ASt und/oder Exk *1)	KI oder LPort oder mdlP oder PrA oder SemA oder ÜbL *1)	*1)	je 1
	V7	Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikation	5	4	SU/Ü oder/und Sem oder/und ASt und/oder Exk *1)	KI oder LPort oder mdlP oder PrA oder SemA oder ÜbL *1)	*1)	1
	Praxissemester u. Bachelorarbeit							
	PS	Praxissemester	25	-	PP	PrB		-
	ВА	Bachelorarbeit	10	-	BA	BA	Absolviertes PS mit PrB	3

^{*1)} Detaillierte Angaben zu den Vertiefungs- und Wahlpflichtmodulen werden im Modulhandbuch aufgeführt.

Erläuterung der Abkürzungen:

Lehrveranstaltungsarten:

BA	Bachelorarbeit	Begleitung und Betreuung selbständiger studentischer Arbeiten im Rahmen der Bachelorarbeit.				
PP	Praxisphase	Lehrform, die in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule durchgeführt wird. Ablauf und Inhalte der Praxisphase werden von der Hochschule geregelt bzw. sind mit ihr abgestimmt.				
Sem	Seminar	Kleine Lehrveranstaltung mit signifikantem, aber unterschiedlich aktiven Anteil der Teilnehmer mit folgenden Charakteristika: • Teilnehmer übernehmen deutlichen Anteil aktiver Gestaltung, Dozent leitet, steuert, verteilt Aufgaben, korrigiert, usw. • Teilnehmer gestalten aktiv, präsentieren Lösungen zu Aufgaben oder referieren über eigene oder fremde Arbeiten • Intensive Interaktion zwischen Dozent und Teilnehmern .				

SU/Ü	Seminaristischer	Interaktive Unterrichtsform mit aktiver Beteiligung der Studierenden in Form von Diskussionen, Übungen und praktischen
	Unterricht mit Übungen	Arbeiten, z. B. Gruppenarbeiten, Fallstudien.
ASt	Angeleitetes Selbststudium	Lehrform, bei der sich die Studierenden die Lehrinhalte auf Basis angegebener Quellen eigenständig erarbeiten.
Exk	Exkursion	Angeleitete Besuche in der Unternehmenspraxis

Prüfungsformen (Modulprüfung):Die Angaben zum Umfang einer Prüfungsleistung beziehen sich auf eine Modulgröße von 5 ECTS.

ВА	Bachelorarbeit	schriftlich	Mit der schriftlichen Abschlussarbeit im Bachelorstudiengang soll der Nachweis erbracht werden, dass der Studierende in der Lage ist, eigenständig innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten: Maximale Bearbeitungszeit (= Zeitraum zwischen Anmeldung der Bachelorarbeit und Abgabe) von 5 Monaten / Umfang 50-70 Seiten. Der Umfang kann ggf. durch einen Anhang erweitert werden. Der geforderte Arbeitsaufwand (Workload) ergibt sich aus den vergebenen Leistungspunkten (ECTS).
KI	Klausur	schriftlich	Schriftliche Prüfungsform zur Abfrage eines angestrebten Kompetenzprofils in einem vorgegebenen Zeitrahmen, mit vorgegebenen Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Sie kann auch in Form einer Online-Prüfung erfolgen. Der Umfang beträgt bei einer Modulprüfung 90 Minuten.
LPort	Lernportfolio	schriftlich mündlich	Ein Lernportfolio prüft das anzustrebende Kompetenzprofil über die schriftliche und/oder mündliche Darstellung von ausgewählten Arbeiten/Arbeitsergebnissen, mit denen der Lernfortschritt und der Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. Die Auswahl der Arbeiten/Arbeitsergebnisse, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen im Lernportfolio über Selbstreflexion begründet werden. Die konkreten Bestandteile eines Lernportfolios und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. Ein Lernportfolio besteht aus 3 bis 10 Elementen.
mdIP	mündliche Prüfung	mündlich	Eine mündliche Prüfung ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zur Abfrage eines angestrebten Kompetenzprofils über konkret zu beantworteten Fragen. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Sie haben einen Umfang von 15 – 20 Min pro Person.
PrA	Projektarbeit	schriftlich mündlich praktisch	Das angestrebte Kompetenzprofil wird im Rahmen einer Projektarbeit mit einer vorgegebenen Aufgabenstellung, die in definierter Zeit, in mehreren Phasen und unter Einsatz geeigneter Instrumente zu bearbeiten ist, überprüft. Bei der Projektarbeit handelt es sich in der Regel um eine Gruppenarbeit, bei der mehrere Studierende eine gemeinsame Aufgabenstellung im Team erarbeiten und die Ergebnisse mündlich und/oder schriftlich präsentieren. Jeder Studierende hat zur gemeinsamen Aufgabenstellung individuell beizutragen. Die mündliche Präsentation hat einen Umfang von 10 – 20 Minuten, der schriftliche Teil hat einen Umfang von ca. 5-25 Seiten. Der schriftliche Teil bei Programmieraufgaben, gestalterischen Projekten u. ä. hat einen Umfang von ca. 3 -10 Seiten.
PrB	Praktikums- bericht	schriftlich	Der Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung, die der Reflexion der außerhalb der Hochschule durchgeführten praktischen Berufsphase unter Bezug zum Hochschulstudium dient. Der Umfang beträgt max. 15 Seiten.
SemA	Seminararbeit	schriftlich mündlich	Die Seminararbeit ist eine Hausarbeit <u>mit</u> mündlicher Präsentation. Eine Hausarbeit umfasst als Textdokument ca. 8 bis 15 Seiten oder als Präsentationsdokument ca. 15 bis 20 Seiten. Die mündliche Präsentation hat einen Umfang von insgesamt 10 - 20 Minuten.
ÜbL	Übungsleistung	schriftlich mündlich praktisch	Die Übungsleistung prüft das anzustrebende Kompetenzprofil über die Bearbeitung vorgegebener Aufgaben (z.B. Laborübungen, Simulationen, Übungsaufgaben, Fallstudienbearbeitung, kontextspezifische Abfragen). Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. Die Anzahl der Übungen beträgt bis zu 10.

ECTS	Leistungspunkte (credit points) nach dem European Credit Transfer System
SWS	Semesterwochenstunden (Anzahl der Kontaktstunden)